

Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung der Universität Konstanz

(in der Fassung vom 29. Juli 2021 und der Änderung vom 28. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck	1
§ 3 Zuständigkeiten	3
§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente	4
§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation	5
§ 6 Befragungen von Studierenden, Abgängerinnen und Abgängern, ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Absolventinnen und Absolventen	7
§ 7 Promovierten- und Promovierendenbefragung	9
§ 8 Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern	10
§ 9 Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände zum Zwecke des Qualitätsmanagements	12
§ 10 Fremdevaluation	12
§ 11 Monitoringberichte und Monitoringverfahren	13
§ 12 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung	14
§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten	16
§ 14 In-Kraft-Treten	17

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung gilt für die gesamte Universität Konstanz und regelt die auf Basis von § 5 Landeshochschulgesetz (LHG) durchgeführten Eigen- und Fremdevaluationen zur Bewertung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 LHG sowie zum Zwecke der Qualitätssicherung.

Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität Konstanz sowie ehemaliger Studierender der Universität Konstanz und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten der Universität Konstanz dafür erhoben, weiterverarbeitet und insbesondere in welcher Form und in welchem Umfang diese innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.

§ 2 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

- (1) Die Universität Konstanz führt Evaluationen im Sinne des § 1 nach Maßgabe dieser Satzung durch.
- (2) Evaluation bedeutet die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung

von Daten zur Bewertung der Qualität von universitären Angeboten und Organisationseinheiten mittels systematischer Verfahren und Instrumente.

- (3) Die regelmäßige Evaluation mittels standardisierter Verfahren und Instrumente zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (4) Die Evaluationen werden zu folgenden Zwecken durchgeführt:
 - a. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG sowie bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern,
 - b. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
 - c. zur Evaluation der Lehre im Rahmen von Zwischen- und Endevaluationen eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin nach § 51 Abs. 7 LHG, Juniordozentinnen oder Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG, Tenure-Track-Professorin oder Tenure-Track-Professors oder Tenure-Track-Dozentin oder Tenure-Track-Dozenten nach § 51b LHG,
 - d. zur Sicherung und Steigerung der Qualität des gesamten Studien- und Qualifizierungsangebots eines Fachbereichs, der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 LHG sowie einer Sektion oder der Universität insgesamt,
 - e. zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen Lehrenden und Lernenden, in den Studienkommissionen sowie dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung und in weiteren akademischen Gremien,
 - f. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern in den einzelnen Leistungsbereichen,
 - g. als Beitrag für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,
 - h. zur Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten (z.B. Kompetenzzentrum Schlüsselqualifikation, Academic Staff Development),
 - i. für das interne Berichtswesen über das Controllingdatenportal und die Hochschulstatistik,
 - j. für die Belieferung von Rankings (in anonymisierter Form),
 - k. für Förderanträge und die Evaluation von und Rechnungsprüfung bei Fördermaßnahmen,
 - l. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber der Öffentlichkeit gemäß § 2 Abs. 9 LHG,
 - m. für die Erfüllung der Berichtspflicht über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber dem MWK, insbesondere nach § 13 Abs. 9 LHG,

- n. für die Erfüllung der Berichtspflichten über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen gegenüber inneruniversitären Einrichtungen, z.B. Universitätsrat und Senat,
- o. für die Hochschulplanung und die Sicherung des gezielten und ressourcenschonenden Einsatzes von Haushaltsmitteln.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Konstanz ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 17 der Grundordnung der Universität Konstanz (GO) verantwortlich. Im Auftrag des Rektorats ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) für die Koordination, Durchführung und Auswertung von Evaluationen und Befragungen zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach der Grundordnung oder dieser Satzung zuständig sind. Mit Zustimmung des Rektorats können auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen die Stabsstelle QM mit der Durchführung von Evaluationen beauftragen. Sie gelten dann als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber im Sinne von § 3 Abs. 10 und § 12 Abs. 5.
- (2) Der Senat legt für alle in dieser Satzung geregelten Evaluationsbereiche die allgemeinen, fächerübergreifenden Evaluationskriterien in einer Qualitätsmatrix fest.
- (3) Der Senat entscheidet über die Akkreditierung von Studiengängen. Die Akkreditierung kann nur versagt werden, wenn der Studiengang nicht im Einklang ist mit der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg (StAkrVO). Bei der Vorab-Akkreditierung wird die Entscheidung des Senats im Rahmen der Einrichtung des Studiengangs vom ALW vorbereitet. Bei der Erst- und Reakkreditierung wird die Entscheidung des Senats von ALW und Rektorat vorbereitet.
- (4) Die Studienkommissionen unter dem Vorsitz der Studiendekaninnen und Studiendekane sind für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, die ihnen zugeordnet sind, sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig.
- (5) Die Studienkommission des Fachbereichs legt fest, welche Veranstaltungen des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 1 evaluiert werden und prüft, ob alle Lehrenden des Fachbereichs die Vorgaben des Abs. 8 sowie des § 5 Abs. 9 einhalten. Das Dekanat wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 und § 23 Abs. 3 Nr. 5 LHG mit. Die Studienkommission hat das Recht, bei Bedarf die Prorektorin oder den Prorektor Lehre hinzuzuziehen. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fachbereichen gespeist wird, kann die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission die Evaluation von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs bei der Studienkommission des anbietenden Fachbereichs beantragen.
- (6) In entsprechender Weise übernehmen die Aufgaben von Studiendekanin oder Studiendekan und Studienkommission bei Veranstaltungen der Fachdidaktik und der Bildungswissenschaften die Prorektorin oder der Prorektor, die Sprecherinnen oder Sprecher (sofern Mitglieder der Universität Konstanz) und die Geschäftsfüh-

nung der Binational School of Education (BiSE), bei Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen die Leitung und Koordination des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, bei Veranstaltungen des Academic Staff Developments die Leitung des Academic Staff Developments, bei Veranstaltungen des Sprachlehrinstituts (SLI) der erweiterte Vorstand des SLI, bei Veranstaltungen des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“ die Studiengangsleitung und -koordination des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“, bei Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung die Referentin oder der Referent für Lebenslanges Lernen sowie die jeweiligen Programmverantwortlichen.

- (7) Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) ist nach § 10 Abs. 1 Satz 5 GO für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Studiengänge im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems sowie für die Entwicklung allgemeiner Richtlinien für die Evaluierung der Lehre und des Studiums zuständig; die Zuständigkeit des Senats nach Abs. 2 bleibt unberührt. Er erhält einen zusammengestellten, aggregierten Bericht ohne Personenbezug zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation. Zudem hat er das Recht, die Studiendekaninnen und Studiendekane um Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu bitten. Er nimmt darüber hinaus eine Gesamtbewertung der Studiengänge anhand der Monitoringberichte (§11 Abs. 4) vor.
- (8) Nachdem die Ergebnisse der LVE vorliegen, führt die jeweilige Lehrperson den Dialog mit den Studierenden im Hinblick auf die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation.
- (9) Im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 4c ist die jeweilige Begutachtungskommission für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin bzw. eines Juniordozenten oder einer Juniordozentin bzw. einer Tenure-Track-Professorin oder -dozentin oder eines Tenure-Track-Professors oder -dozenten zuständig.
- (10) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Abs. 2 sowie bei von der Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführten Evaluationen, die nicht vom Rektorat sondern im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 von anderen universitären Gremien oder einer anderen universitären Einrichtung beauftragt sind, ist der jeweilige Auftraggeber bzw. die jeweilige Auftraggeberin für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Satzung zuständig. Die Leitung, Mitarbeitenden und Gremien der evaluierten Einheit werden hierbei gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung in die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse einbezogen.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
 - a. Befragung von Studierenden im Rahmen der studentischen Lehrevaluation sowie von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),
 - b. Befragung von Studierenden, Abgängerinnen und Abgängern sowie Absolventinnen und Absolventen (§ 6),
 - c. Befragungen von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Promovierten (§ 7),

- d. Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Universität den jeweiligen Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt (§ 8),
 - e. Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände: Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Satzung zuständigen Stellen von der Zentralen Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen gemäß § 5 Abs. 3 LHG in pseudonymisierter oder anonymisierter Form zur Verfügung gestellt, insbesondere die äußeren Verlaufsdaten der Studien- und Qualifizierungsverläufe der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses; zu den äußeren Verlaufsdaten zählen insbesondere die Studiendauer, Wechsel von Studiengang und Studienort, Semester des Wechsels sowie Studiengang und Studienort, zu dem gewechselt wird, sowie die weiteren Daten nach §§ 3 bis 5 des Hochschulstatistikgesetzes (§ 9).
- (2) Das Rektorat oder mit Zustimmung des Rektorats auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen können zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen oder Gruppen externer Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen. Die Regelungen dieser Satzung sind hierbei zu beachten (§ 10).

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation wird ein Fragebogen eingesetzt, dessen Mantelteil universitätsweit einheitlich und vom ALW beschlossen ist. Dieser kann Fragen zu folgenden Themenbereichen enthalten:
- a. allgemeinen Angaben zum Studium (Fachsemester (in Gruppen zu je zwei Semestern); angestrebte Abschlussart; Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
 - b. methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung,
 - c. Motivation und Engagement der Lehrenden,
 - d. Rahmenbedingungen,
 - e. Arbeitsaufwand,
 - f. Gesamtzufriedenheit.

Änderungen des Mantelteils sind nur im Rahmen der in § 5 Abs. 2 festgelegten Themenbereiche möglich und werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Fachbereiche oder der Stabsstelle QM vom ALW beschlossen und dem Senat berichtet. Die Fachbereiche durch Beschluss des Fachbereichsrates können den Fragebogen um auf ihre Belange angepasste Fragen ergänzen (fachbereichsspezifischer Fragebogenteil), soweit nicht Daten abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person der oder des Befragten ermöglichen. Der fachbereichsspezifische Fragebogenteil ist im Einvernehmen mit der Stabsstelle QM zu erstellen.

- (2) Die einzelnen Lehrenden können nach Maßgabe der Stabsstelle QM den Fragebogen um auf ihre Belange angepasste Fragen ergänzen, soweit nicht Daten abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person der oder des Befragten ermöglichen und die Anzahl von maximal 5 zusätzlichen Fragen nicht überschritten wird.

- (3) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren unter Einsatz eines hochschuleinheitlichen Evaluations(software)systems.
- (4) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (5) Freitextfelder sind, wenn die Befragung in Papierform erfolgt, mit einem Hinweis zu versehen, dass durch Verstellen der Handschrift (z.B. Blockbuchstaben) eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift vermieden werden kann.
- (6) Bezogen auf die Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 - a. Name, Vorname, Titel,
 - b. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - c. Fachbereich,
 - d. Lehrveranstaltungstyp,
 - e. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß der Absätze 1 und 3, bei Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß Abs. 15, bei Veranstaltungen der Hochschuldidaktik gemäß Abs. 16 erhobenen Daten.
- (7) Es wird im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation für jede Lehrveranstaltung ein Lehr-Lern-Index (LLI) gebildet. Dieser berechnet sich gleichgewichtet aus sechs obligatorischen Fragen des Mantelteils des Fragebogens zu methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung.
- (8) Die Evaluation erfolgt in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums; um den Lehrenden die Möglichkeit zu geben, über die Ergebnisse der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung mit den Studierenden in den Dialog zu treten.
- (9) Es wird mindestens eine Lehrveranstaltung jeder Lehrperson pro Semester evaluiert.
- (10) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (11) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Teilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die auswertende Stelle (Stabsstelle QM) ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.
- (12) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor. Die Tatsache, ob eine befragte Person an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, und nur solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.
- (13) Bei fünf oder weniger Teilnehmenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befra-

gung der Teilnehmenden zu unterbleiben, bei fünf oder weniger von Teilnehmenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung; die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.

- (14) Zur Evaluation von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird ein spezieller Fragebogen eingesetzt. Dieser kann Fragen enthalten zu:
- a. allgemeinen Angaben (Fachsemester (in Gruppen zu je zwei Semestern); angestrebte Abschlussart; Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
 - b. spezifischen beruflichen und formalen Voraussetzungen für das weiterbildende Studium,
 - c. Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
 - d. didaktischer und fachlicher Qualität der Lehre in der wissenschaftlichen Weiterbildung aufgrund spezifischer Anforderungen,
 - e. zur Zufriedenheit mit der Lehrperson.

Die Absätze 10 bis 13 gelten entsprechend.

- (15) Zur Evaluation von Veranstaltungen der Hochschuldidaktik und des Academic Staff Developments werden speziell hierfür konzipierte Fragebögen eingesetzt. Diese können Fragen enthalten zu:
- a. allgemeinen Angaben zur Person der Teilnehmenden (Fachbereich, beruflicher Status, Anzahl bereits besuchter Veranstaltungen der Hochschuldidaktik, Grund für den Veranstaltungsbesuch)
 - b. Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
 - c. methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung,
 - d. Motivation und Engagement der Lehrenden,
 - e. Rahmenbedingungen der Veranstaltung.

Die Absätze 10 bis 14 gelten entsprechend.

§ 6 Befragungen von Studierenden, Abgängerinnen und Abgängern, ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowie Absolventinnen und Absolventen

- (1) Die Universität Konstanz führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienvoraussetzungen sowie das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem werden regelmäßig Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie beruflichen sowie wissenschaftlichen Werdegängen durchgeführt. Des Weiteren können anlassbezogen im Auftrag des Rektorats oder anderer universitärer Gremien oder Einrichtungen mit Zustimmung des Rektorats Befragungen unter ehemaligen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die eine Zulassung erhalten haben, sowie unter Studierenden und Absolventinnen und Absolventen durchgeführt werden.

- (2) Im Rahmen der Befragungen von Abs. 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig. Die Befragten können der Nutzung ihrer Kontaktdaten für Befragungen widersprechen.
- (3) Studierende, Abgängerinnen und Abgänger sowie Absolventinnen und Absolventen können zu folgenden Themen befragt werden:
 - a. persönlichen Merkmalen (Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Alter, Geschlecht, (Bildungs-)Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung, ethnische Herkunft, sexuelle und geschlechtsbezogene Identität, Wechsel von Studiengang und Studienort),
 - b. den Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienvoraussetzungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),
 - c. der Struktur des Studiums (Studien-, Lehr-, und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Universität, Studierbarkeit (z.B. Arbeitslast), Informiertheit),
 - d. dem Prozess des Lehrens und Studierens (didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf (z.B. Studienverlängerung, Abbruchgründe), Praktika, Auslandsaufenthalte),
 - e. den Ergebnissen von Studium und Lehre (Studienzufriedenheit, Studien-erfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungsphase, Zukunftspläne, Berufserfolg),
 - f. Beratungs- und Serviceangebote der Universität,
 - g. ergänzend zu universitätsbezogenen Schwerpunktthemen.
- (4) Ehemalige Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung erhalten haben, können einmalig und spätestens bis zum Ende des Semesters, zu dem die Bewerbung erfolgt ist, zu folgenden Themen befragt werden:
 - a. persönlichen Merkmalen (angestrebte Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Hochschulzugangsberechtigung, ehemalige Hochschule, Alter, Geschlecht, Herkunft),
 - b. der Motivation der Bewerbung sowie dem Entscheidungsprozess zur Wahl des Studienfachs sowie Studienorts,
 - c. dem Bewerbungs- und Zulassungsprozess einschließlich in diesem Zusammenhang genutzten Beratungs- und Serviceangeboten der Universität.
- (5) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (6) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle QM) zurückgesandt
- (7) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch

andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor. Die Tatsache, ob eine befragte Person an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, und nur solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.

- (8) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
1. Zuständigkeit,
 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt. Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

§ 7 Promovierten- und Promovierendenbefragung

- (1) Die Universität Konstanz führt regelmäßig Befragungen von Doktorandinnen und Doktoranden (Promovierendenbefragung) sowie an der Universität Konstanz promovierten ehemaligen Doktorandinnen und Doktoranden (Promoviertenbefragung) durch.
- (2) Im Rahmen der Befragungen von Abs. 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden sowie ehemalige Doktorandinnen und Doktoranden können zu folgenden Themen befragt werden:
 - a. persönlichen Merkmalen (Studienabschluss, Fachrichtung, Promotions- bzw. Qualifizierungsbeginn und -verlauf, Wechsel, Qualifikation, Alter, Geschlecht, (Bildungs-)Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung, ethnische Herkunft, sexuelle und geschlechtsbezogene Identität
 - b. den Rahmenbedingungen der Qualifikationszeit (Motivation, Finanzierung, Auslandsaufenthalte, Forschungsaufenthalte),
 - c. der Struktur, Organisation, Ausstattung und Durchführung des Promotionsprogramms,
 - d. Promotions- und Qualifikationsstrategie und -verhalten,
 - e. den Unterstützungsleistungen durch Betreuerinnen oder Betreuer und Universität sowie zu verschiedenen Aspekten der Betreuung,
 - f. Kompetenzerwerb, Qualifizierungserfolg, Auszeichnungen,
 - g. Berufseinstieg und -erfolg und Verbleib,
 - h. Beratungs- und Serviceeinrichtungen der Universität.
- (4) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.

- (5) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle QM) zurückgesandt.
- (6) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor. Die Tatsache, ob eine befragte Person an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, und nur solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.
- (7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
 1. Zuständigkeit,
 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.
- (8) Etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 8 Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern

- (1) Es können Befragungen von Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern durchgeführt werden, die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Universität den Evaluationsgegenstand qualitativ erfüllt.
- (2) Im Rahmen der Befragungen von Abs. 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.
- (3) Zu folgenden Themen können befragt werden:
 - a. Wissenschaftliche Beschäftigte einschließlich der an der Universität Konstanz lehrenden und/oder forschenden Stipendiatinnen und Stipendiaten auf Promotions- bzw. Post-Doc-Ebene zu:
 - i. persönlichen Merkmalen (Beschäftigungsverhältnis, Qualifikation, Finanzierungsform, Alter, Geschlecht, (Bildungs-)Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung, ethnische Herkunft, sexuelle und geschlechtsbezogene Identität
 - ii. Serviceangeboten der Universität und Forschungsbedingungen,
 - iii. Ergebnissen der wissenschaftlichen Leistung (Forschungsprojekte, Forschungskooperationen, Auslandsaufenthalte, Publikationen sowie sonstige

Forschungsergebnisse wie Preise, Patente, Herausgeberschaften, Mitgliedschaft in Editorial Boards, Konferenzbeiträge, Akademischer Transfer / Spinoffs, Lizenzeinnahmen),

- iv. Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten und Rahmenbedingungen der Nachwuchsförderung,
- v. Lehr- und Prüfungsaufwand, Lehrbelastung, Lehrerfolg.

b. nichtwissenschaftliche Beschäftigte zu:

- i. persönlichen Merkmalen (Beschäftigungsverhältnis, Bildungsabschlusses, Alter, Geschlecht, (Bildungs-)Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung, ethnische Herkunft, sexuelle und geschlechtsbezogene Identität,
- ii. Serviceangeboten der wissenschaftsunterstützenden Einheiten (Verwaltung),
- iii. Zufriedenheit der Beschäftigten.

(4) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:

- 1. Zuständigkeit,
- 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
- 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

- (5) Etwaige Beteiligungsrechte der Personalvertretung bleiben unberührt.
- (6) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (7) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle QM) zurückgesandt.
- (8) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen der Verhinderung einer Identifikation der Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Universität Konstanz nimmt eine solche Zuordnung nicht vor. Die Tatsache, ob eine befragte Person an der Befragung mitgewirkt hat, darf Befragten nur zur elektronischen Durchführung von Befragungen zugeordnet werden, und nur solange und soweit dies zur Durchführung der Befragung erforderlich ist.

§ 9 Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände zum Zwecke des Qualitätsmanagements

- (1) Rechtmäßig vorhandene personenbezogene Daten, die von der Universität für andere Zwecke erhoben und verarbeitet werden, können für Zwecke nach § 2 dieser Satzung genutzt werden, soweit es erforderlich ist. Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO betroffen sind, dürfen diese nur ausgewertet werden, wenn die betroffene Person hierzu ausdrücklich eingewilligt hat oder eine besondere gesetzliche Ermächtigung für die Verarbeitung besteht.
- (2) Auswertungen erfolgen insbesondere aus dem Data Warehouse, das sich aus folgenden Datenbeständen speist:
 - a. Bewerbungsprozessdaten (HISinOne APP)
 - b. Studierendendaten (HISinOne STU)
 - c. Prüfungsdaten (HISinOne EXA)
 - d. Forschungsinformationsdaten (HISinOne RES)
 - e. Promovierendendaten (HISinOne DOC)
 - f. Personaldaten (HIS SVA)
 - g. Finanz- und Sachmitteldaten (HIS FSV)
 - h. Befragungsdaten (EvaSys)
 - i. Publikationsdaten (KOPS)
 - j. Raum- und Flächendaten (Morada)
 - k. Mobilitätsdaten (Mobility Online)
 - l. Externe Zitationsdaten (WoS, GS, MA)
 - m. Externe Benchmarkingdaten (rheform Hochschulmonitor)
- (3) Der Bericht über die Auswertungsergebnisse darf keine personenbezogenen Daten enthalten. Sollte ein Personenbezug zur Erreichung des Evaluationszwecks erforderlich sein, (z. B. bei der Auswertung von Forschungsleistungen), kann das Ergebnis der jeweiligen Auswertung auch personenbezogen sein. In diesem Fall sind betroffene Personen anzuhören.
- (4) Die Sektionen und Fachbereiche haben auf Anforderung der für die Durchführung von Evaluationen zuständigen Stellen die in ihren Bereichen für andere Zwecke verarbeiteten Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Fremdevaluation

- (1) Soweit es für die Durchführung von Fremdevaluationen im Sinne von § 4 Abs. 2 erforderlich ist, erhalten die Gutachterinnen und Gutachter aggregierte Auswertungsergebnisse nach § 5 und Ergebnisse von Befragungen nach den §§ 6, 7 und 8 sowie Auswertungen nach § 9 und ggf. weitere erforderliche Unterlagen. Die Ergebnisse und Unterlagen sollen nicht personenbezogen sein. Soweit dies zur Erreichung des Evaluationszweckes nicht möglich ist, können die Ergebnisse und Dokumente den Gutachterinnen und Gutachtern auch gemäß § 6 Abs. 8 in personenbezogener Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ihre mögliche Befangenheit ist zu prüfen.

- (3) Im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation durch externe Stellen können diese weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (4) Fachbereiche und ihre Studiengänge unterliegen alle acht Jahre einer Begutachtung durch externe Gutachterinnen und Gutachter (üblicherweise Fachkolleginnen und Fachkollegen) (Peer-Review-Zyklus). Dabei muss eine Gutachterin oder ein Gutachter der Gruppe der Studierenden angehören und eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Vertreterin oder ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Arbeitsmarkts sein. Über die Durchführung eines Peer-Review-Zyklus entscheidet das Rektorat. Die Stabsstelle QM ist für die Koordination des Verfahrens zuständig. Im Rahmen des Peer-Review-Zyklus erhalten die Gutachterinnen und Gutachter die Ergebnisse der Befragungen nach §§ 6, 7 und 8, Auswertungen nach § 9, die Monitoringberichte, das Studiengangskonzept, eine Kurzbeschreibung der Studiengänge und weitere zur Erfüllung des Evaluationszwecks notwendige Dokumente. Den Evaluationsbericht der Gutachterinnen und Gutachter erhalten im Rahmen des Peer-Review-Zyklus der Fachbereichsrat, der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin sowie das Rektorat und die Stabsstelle QM als koordinierende Stelle. Die Studienkommission, der ALW sowie der Senat erhalten nur einen Auszug des Gutachterberichts sowie des Monitoringberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge stehen.

§ 11 Monitoringberichte und Monitoringverfahren

- (1) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote werden von den Stabsstellen QM und Controlling alle vier Jahre für jeden Fachbereich Monitoringberichte erstellt und den Fachbereichsräten und dem Rektorat zur Verfügung gestellt. Die zuständige(n) Studienkommission(en), der ALW sowie der Senat erhalten einen Auszug des Monitoringberichts zu den Daten und Ergebnissen, die in Bezug zur Qualität der Studiengänge stehen. Auf Wunsch erhalten die Fachbereiche diese Berichte für den Bereich Studium und Lehre alle zwei Jahre. Für die Studiengänge des gymnasialen Lehramts (B.Ed., M.Ed. und auslaufendes Staatsexamen) erhält zusätzlich der Vorstand der BiSE alle zwei Jahre einen Monitoring-Kurzbericht Lehramt (Gym.). Alle 6 Jahre erhält der BiSE-Vorstand im Rahmen des Rektoratszyklus Lehramt einen ausführlichen Monitoringbericht. Weiterbildende Studiengänge erhalten alle zwei Jahre einen Monitoring-Kurzbericht.
- (2) Die Monitoringberichte enthalten die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden, Doktorandinnen und Doktoranden, Promovierten, Absolventinnen und Absolventen sowie Auswertungen der an der Universität vorhandenen Datenbestände gemäß § 4 Abs. 1 e und § 9 in Form von Kennzahlen in einer aggregierten Form, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulässt. Die Monitoringberichte umfassen einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Die Monitoringberichte werden in der Studienkommission und im Fachbereichsrat bzw. im erweiterten BiSE-Vorstand diskutiert, um Problem- und Perspektivfelder in den einzelnen Leistungsbereichen zu erkennen und ggf. qualitätssichernde und -fördernde Maßnahmen zu entwickeln.
- (4) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote erstellt die betroffene Studienkommission bzw. die BiSE eine Selbstbeurteilung der Qualität der Studiengänge auf Basis des Monitoringberichts. Der ALW nimmt die Selbstbeurteilung

der Studienkommissionen zur Kenntnis. Er nimmt eine Gesamtbewertung der Studiengänge auf Basis der Monitoringberichte und der Selbstbeurteilungen der Studienkommissionen vor, verbindet sie gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und leitet sie an das Rektorat weiter. Im Rahmen der Evaluation weiterer Leistungsbereiche erstellt der Fachbereichsrat eine Selbstbeurteilung der Qualität der Leistungsbereiche auf Basis des Monitoringberichts. Die Selbstbeurteilungen sowie die Gesamtbewertung sind Grundlage von Strategiegelgesprächen zwischen Rektorat, Dekaninnen und Dekanen und der Fachbereichsleitung sowie von Folgemaßnahmen. Hierzu erstellen Rektorat und Fachbereiche einen verbindlichen Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der Studiengänge, welcher vom Rektorat beschlossen wird. Das Rektorat schlägt auf dieser Basis die Akkreditierung der Studiengänge vor, über die der Senat entscheidet.

- (5) Sollten die Fachbereiche die akkreditierungsrelevanten Maßnahmen nicht wie beschlossen umsetzen, kann,
 - a. das Rektorat die Fachbereichsleitung sowie den Dekan oder die Dekanin zum Gespräch einbestellen,
 - b. das Rektorat eine Fremdevaluation des Studiengangs beschließen oder
 - c. der Senat dem Studiengang die Akkreditierung verweigern oder entziehen.

§ 12 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:
 - a. Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung, in dem sämtliche Einzelfragen aller Fragebogen-teile in einer Form aufgeführt sind, die keinen Rückschluss auf einzelne Befragte zulässt.
 - b. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder der Studienkommission und die Fachbereichsreferentinnen und Fachbereichsreferenten als Geschäftsführende der Studienkommissionen erhalten die Evaluationsberichte der Lehrveranstaltungen ihres Fachbereichs über einen Log-in-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle QM, auf der die Ergebnisse für die letzten zwei Jahre einsehbar sind; die Fachbereichsräte legen für den gesamten Fachbereich fest, ob die Evaluationsberichte der Veranstaltungen mit oder ohne die Antworten der Studierenden auf die offenen Fragen eingestellt werden. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fachbereichen gespeist wird, erhält die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission auf Antrag bei der Stabsstelle QM Einsicht in die Evaluationsergebnisse des Studienangebots. Die Einsicht erfolgt über einen Log-in-geschützten Zugang auf der Homepage der Stabsstelle QM, auf der die Ergebnisse für die letzten zwei Jahre einsehbar sind.
 - c. Die nach § 3 Abs. 6 zuständigen Personen und Gremien erhalten die Evaluationsberichte ihrer Bereiche mit den (handschriftlichen) Kommentaren der Befragten. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann bei Bedarf weiteren Personen, die für die Qualitätssicherung im Fachbereich zuständig sind, den Zugang zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation gemäß Abs. 1 b gewähren. Entsprechendes gilt für die Geschäftsleitung bzw. den Vorstand

bzw. die Leitung und Koordination der in § 3 Abs. 6 genannten Einrichtungen. Zudem erhalten die Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Studienkommissionen einen zusammenfassenden Bericht, der für jede evaluierte Veranstaltung des Fachbereichs folgende Daten enthalten kann: den LLI mit Standardabweichung (für das Kompetenzzentrum SQ der ILL – Index Lehren und Lernen), den Workload, die Gesamtzufriedenheit, die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen, den Anteil an Wahlpflicht-/ Pflichtbesucherinnen und -besucher sowie den Anteil der Personen, die die Lehrveranstaltung aus Interesse besuchen. Außerdem können diejenigen Veranstaltungen aufgeführt werden, zu denen keine ausgefüllten Fragebögen bei der Stabsstelle QM eingegangen sind, obwohl sie als zu evaluierende Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 9 festgelegt wurden. Beim Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ ist eine Übermittlung von Evaluationsberichten der Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs an die Pädagogische Hochschule Thurgau, Schweiz, zulässig, sofern für diesen die Studiengangsleitung oder -koordination dort wahrgenommen wird.

- d. Der ALW erhält und bespricht einen auf Fachbereichs- sowie auf Universitäts-ebene aggregierten Bericht (ALW-Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), der keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulässt. Er hat das Recht, Rückfragen an die Studienkommissionen zu stellen, Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen und auf die Durchsetzung derselben hinzuwirken.
 - e. Im Rahmen von Verfahren nach § 2 Abs. 4c erhält die jeweilige Begutachtungskommission auf Anfrage einen zusammengestellten, aggregierten Bericht über alle Lehrveranstaltungsevaluationsergebnisse des betroffenen Juniorprofessors oder der betroffenen Juniorprofessorin bzw. –dozenten oder –dozentin bzw. Tenure-Track-Professors oder –dozenten oder Tenure-Track-Professorin oder -dozentin aus den letzten zwei Jahren.
- (2) Die Ergebnisse der Befragungen der Studierenden, Abgängerinnen und Abgänger, der Absolventinnen und Absolventen nach § 6 sowie der Promovierten, Doktorandinnen und Doktoranden nach § 7 und der Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler nach § 8 werden in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, im Internet veröffentlicht (universitätsweite Gesamtberichte).
 - (3) Auswertungen der Befragungen der Studierenden, Abgängerinnen und Abgänger, der Absolventinnen und Absolventen nach § 6 sowie der Promovierten und Promovierenden nach § 7 und der Beschäftigten, Lehrenden und Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler nach § 8 auf Fachbereichs-, Fach- und Studiengangebene und Ebene des Promotionsprogramms erfolgen in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. Diese werden dem Rektorat, der zuständigen Fachbereichsleitung, der zuständigen Studienkommission und (bei Fokus auf Studium und Lehre) dem ALW und dem Senat zur Verfügung gestellt (Auswertungsberichte auf Fach- und Fachbereichsebene).
 - (4) Berichte von Fremdevaluationen werden nur in einer aggregierten Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, und nur dann veröffentlicht, wenn der betroffene Fachbereich und das Rektorat oder die jeweilige Auftraggeberin bzw. der jeweilige Auftraggeber zustimmen.
 - (5) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Abs. 2, die nicht in § 10 Abs. 4 geregelt sind, sowie bei von der Stabsstelle Qualitätsmanagement durchgeführten Evaluationen,

die nicht vom Rektorat, sondern im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 von anderen universitären Gremien oder einer anderen universitären Einrichtung beauftragt sind, erhält die beauftragende Stelle (Auftraggeberin bzw. Auftraggeber) nach § 4 Abs. 2 von der evaluierenden Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält. Die beauftragende Stelle (Auftraggeberin bzw. Auftraggeber) entscheidet, welche weiteren Personengruppen diesen Bericht erhalten bzw. ob er veröffentlicht wird. Mindestens die evaluierte Einheit sollte den Bericht erhalten und ihn in ihren Leitungsgremien und mit Mitarbeitenden besprechen. Die Veröffentlichung ist nur insoweit zulässig, als aus dem Bericht keine Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sind oder deren Einverständnis eingeholt wurde. § 10 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

- (6) Im Rahmen des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin und im Rahmen des Berichts nach § 13 Abs. 9 LHG an das Wissenschaftsministerium wird jährlich über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen berichtet. In diesen Berichten sind personenbezogene Daten nur in einer aggregierten Form enthalten, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.
- (7) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die Daten zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (2) Die Stabstelle QM hat die Löschung der nach § 5, § 6, § 7 und § 8 ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die ausgefüllten Papier-Fragebögen sind bis Ende des auf die Erhebung folgenden Semesters zu löschen. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten erfolgt für die nach § 5 erhobenen Daten fünf Jahre nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden. § 5 Abs. 13 bleibt unberührt. Für die nach § 6, § 7 und § 8 erhobenen Daten gilt eine Löschfrist von 10 Jahren nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die Studienkommission haben die nach § 11 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Ende des Semesters, auf das sich diese beziehen, zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (4) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser fünf Jahre nach Entstehung zu löschen.
- (5) Sofern ein Bericht nach § 9 oder ein Monitoringbericht nach § 11 einen Personenbezug aufweist, ist dieser zehn Jahre nach Entstehung zu löschen.
- (6) Löschfristen aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Evaluations- und Qualitätsmanagementsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung der Universität Konstanz in der Fassung vom 26. Februar 2020 (Amtl. Bkm. 2/2020) außer Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2021 vom 29. Juli 2021 veröffentlicht.

Die Änderung dieser Satzung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2022 vom 28. Juli 2022 veröffentlicht.